

Nottestamente

Stadtarchiv
Sankt Augustin

ME
1498

**Sofort bei Eingang des Er suchens um Aufnahme des
Nottestamentes durchlesen!**

1. Zuständigkeit:

Nur der Bürgermeister — Gutsvorsteher — ist zuständig, in dessen Gemeinde — Gutsbezirk — sich der Erblasser bei Errichtung des Testamentes aufhält. Falls hiernach unzuständig, die Benachrichtigung des zuständigen Bürgermeisters — Gutsvorstehers — veranlassen.

2. Hinderungsgründe:

Heirat, Verwandtschaft, Schwägerschaft mit dem Erblasser sind Hindernisgründe für den Bürgermeister — Gutsvorsteher —. In solchem Falle dem allgemeinen Vertreter die Aufnahme des Testamentes übertragen.

Diese Hindernisgründe im einzelnen:

- a) noch bestehende oder frühere, aber nicht mehr bestehende Ehe,
- b) Verwandtschaft in gerader Linie (Eltern, Großeltern, entferntere Voreltern; Kinder, Enkel, entferntere Abkömmlinge),
- c) Verwandtschaft im zweiten Grade der Seitenlinie (voll- und halbbürtige Geschwister),
- d) Schwägerschaft in gerader Linie (Eltern, Großeltern, entferntere Voreltern, Kinder, Enkel, entferntere Abkömmlinge des Ehegatten; die Ehegatten von Eltern, Großeltern, entfernten Voreltern, von Kindern, Enkelkindern, entfernten Abkömmlingen; auch nach Beendigung der Ehe),
- e) Schwägerschaft im zweiten Grade der Seitenlinie (voll- und halbbürtige Geschwister des Ehegatten; die Ehegatten der voll- und halbbürtigen Geschwister).

3. Zeugen:

Veranlassen, daß zwei tunlichst vertrauenswürdige Zeugen bei der Errichtung des Testamentes zugegen sind.

Wenden!

Diese dürfen ebenso wie der Bürgermeister der Ehegatte des Erblassers sein.

Auch dürfen sie nicht mit dem Erblasser wie unter Ziffer 2 verwandt oder verschwägert sein.

4. Dolmetscher:

Veranlassen, daß ein Dolmetscher zugegen ist, falls Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Die Zuziehung eines Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn sämtliche Beteiligte, also Erblasser, Bürgermeister und die beiden Zeugen dieselbe fremde Sprache beherrschen.

Auch der Dolmetscher darf nicht der Ehegatte des Erblassers noch mit dem Erblasser wie unter Ziffer 2 verwandt oder verschwägert sein.

5. Zur Errichtung des Testamentes mitnehmen:

- | | |
|-------------------------|--|
| a) sämtliche Vordrucke, | } Sofort nachprüfen, ob
alles in diesem Ordner enthalten ist. |
| b) Briefumschläge, | |
| c) Siegellack | |
| d) Amtssiegel | |

W. Bertelsmann Verlag KG Bielefeld

Bei Errichtung des Testamentes beachten!

6. Erblasser hat die Wahl,

ob er das Testament durch mündliche Erklärung (Vordruck 1 für einen Erblasser, Vordruck 3 für Eheleute) oder durch Übergabe einer Schrift (Vordruck 2 für einen Erblasser, Vordruck 4 für Eheleute) errichten will.

Wenn der Erblasser nicht sprechen kann, nur Testament durch Übergabe einer Schrift möglich.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, nur Testament durch mündliche Erklärung möglich.

Wenn der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig ist, gibt es zwei Formen von Nottestamenten:

- a) Entweder muß ein Dolmetscher hinzugezogen werden, dann Vordruck 5 verwenden;
- b) oder ohne Zuziehung eines Dolmetschers ist das Testament in der fremden Sprache aufzunehmen, wenn sämtliche Beteiligte (Erblasser, Bürgermeister und Zeugen) diese fremde Sprache beherrschen; dann können die Vordrucke 1 — 4 lediglich als Muster dienen, aber mit dem Zusatz, wie in Absatz 2 des Musters Anlage 4 zur Ministerialanweisung (Seite 43 der beiliegenden Textausgabe) vorgesehen (siehe auch § 18 der Ministerialanweisung) Seite 34 der beiliegenden Textausgabe.

7. Erblasser muß bei vollem Bewußtsein sein.

Vordruck 5: Anfüllzettel für die Errichtung des Testamentes an das Amtsgericht.

Textausgabe: Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen.

Ersatz rechtzeitig nach bestellen!

In diesem Ordner müssen folgende Vordrucke enthalten sein:

Vordruck 1	Nottestament eines Erblassers durch mündliche Erklärung	Bestell-Nr. 7/201
Vordruck 2	Nottestament eines Erblassers durch Übergabe einer Schrift	Bestell-Nr. 7/202
Vordruck 3	Gemeinschaftliches Nottestament von Eheleuten durch mündliche Erklärung	Bestell-Nr. 7/203
Vordruck 4	Gemeinschaftliches Nottestament von Eheleuten durch Übergabe einer Schrift	Bestell-Nr. 7/204
Vordruck 5	Nottestament einer Person oder gemeinschaftliches Nottestament von Eheleuten durch mündliche Erklärung oder Übergabe einer Schrift, wenn die Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sind und ein Dolmetscher zugezogen wird	Bestell-Nr. 7/205
Vordruck 6	Mitteilung an das Amtsgericht über die Errichtung eines Nottestamentes	Bestell-Nr. 7/206
Vordruck 7	Umschlag für das Nottestament	Bestell-Nr. 7/207
Vordruck 8	Umschlag für die Übersendung des Nottestamentes an das Amtsgericht	Bestell-Nr. 7/208

Ersatzvordrucke rechtzeitig nach bestellen!

W. Bertelsmann Verlag KG Bielefeld

**Sofort bei Eingang des Er suchens um Aufnahme des
Nottestamentes durchlesen!**

1. Zuständigkeit:

Nur der Bürgermeister — Gutsvorsteher — ist zuständig, in dessen Gemeinde — Gutsbezirk — sich der Erblasser bei Errichtung des Testamentes aufhält. falls hiernach unzuständig, die Benachrichtigung des zuständigen Bürgermeisters — Gutsvorstehers — veranlassen.

2. Hinderungsgründe:

Heirat, Verwandtschaft, Schwägerschaft mit dem Erblasser sind Hindernisgründe für den Bürgermeister — Gutsvorsteher —. In solchem Falle dem allgemeinen Vertreter die Aufnahme des Testamentes übertragen.

Diese Hindernisgründe im einzelnen:

- a) noch bestehende oder frühere, aber nicht mehr bestehende Ehe,
- b) Verwandtschaft in gerader Linie (Eltern, Großeltern, entferntere Voreltern; Kinder, Enkel, entferntere Abkömmlinge),
- c) Verwandtschaft im zweiten Grade der Seitenlinie (voll- und halbbürtige Geschwister),
- d) Schwägerschaft in gerader Linie (Eltern, Großeltern, entferntere Voreltern, Kinder, Enkel, entferntere Abkömmlinge des Ehegatten; die Ehegatten von Eltern, Großeltern, entfernteren Voreltern, von Kindern, Enkelkindern, auch nach Beendigung der Ehe).

8. Die besonderen Voraussetzungen eines Nottestamentes müssen vorliegen, beim gemeinschaftlichen Testament nur in der Person eines Ehegatten.
Entweder a) nahe Lebensgefahr beim Erblasser und Besorgnis, daß er vor Eintreffen eines Richters oder Notars stirbt,
oder b) Absperrung des Erblassers infolge außerordentlicher Umstände und dadurch hervorgerufene erhebliche Schwierigkeit für den Erblasser, ein Testament vor einem Richter oder Notar zu errichten (Lebensgefahr braucht hier nicht vorzuliegen).
9. Nur Testamente vor Bürgermeister — Gutsvorsteher — möglich, keine Erbverträge.
Keine anderen Rechtsgeschäfte in das Testament aufnehmen.
10. Zuwendungen des Erblassers an Bürgermeister — Gutsvorsteher — Zeugen Dolmetscher, deren Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte oder deren Ernennung zum Testamentsvollstrecker sind ungültig.
11. a) Niederschrift muß dem Erblasser vorgelesen,
dem tauben Erblasser zur Durchsicht vorgelegt werden.
b) Erblasser muß Niederschrift genehmigen.
c) Erblasser muß unterschreiben,
nur dann nicht notwendig, wenn er nicht schreiben kann.
12. Die übrigen Erfordernisse eines Testamentes ergeben sich aus den Vordrucken.
Was nicht zutrifft, streichen.
13. Bürgermeister — Gutsvorsteher —, Zeugen, Dolmetscher müssen alle unterschreiben.
14. Nach der Errichtung des Testamentes
 - a) die Niederschrift,
 - b) die Anlagen dazu, insbesondere eine etwa übergebene Schrift in Gegenwart des Erblassers, der Zeugen, eines etwa zugezogenen Dolmetschers in den beigefügten Umschlag legen und mit Amtssiegel verschließen. Umschlag entsprechend Aufdruck ausfüllen.
15. Testament an das Amtsgericht des Gemeindebezirks, auf Verlangen des Erblassers an ein von diesem gewünschtes Amtsgericht zur besonderen amtlichen Verwahrung unter „Einschreiben“ schicken (Vordruck 6) oder persönlich abliefern.

Niederschrift

über die Errichtung eines Nottestamentes
vor dem Bürgermeister, dem Hauptgemeindebeamten
oder deren Vertreter

Kosten!

Die Kosten für die Errichtung eines Nottestamentes hat der Bürgermeister vom Erblasser zu erheben. Diese setzen sich zusammen aus

1. verauslagten Postgebühren
2. Gebühren des Bürgermeisters
3. verauslagten Zeugengebühren
4. 5.— RM Urkundensteuer, wenn der Wert des Nachlasses 150.— RM. übersteigt.

Die Gebühren des Bürgermeisters betragen bei einem Werte des Nachlasses

bis 1000 RM. einschl.	.	.	.	2 RM.
bis 5000 RM. einschl.	.	.	.	5 RM.
bis 10000 RM. einschl.	.	.	.	8 RM.

über 10000 RM. 10 RM.

Als Wert des Nachlasses ist der Wert des gegenwärtigen Vermögens des Erblassers nach Abzug der Schulden anzusehen. Wird nicht über den ganzen Nachlass verfügt, so ist für die Gebührenberechnung der Wert des Gegenstandes, über den verfügt wird, maßgebend.

Die Gebühren der Zeugen betragen für jede angefangene Stunde bis zu 0,75 RM.; jeder Zeuge kann diese Gebühren beanspruchen.

**bei Eingang des Ersuchens um Aufnahme des
Nottestamentes durchlesen!**

germeister — Gutsvorsteher — ist zuständig, in dessen Gemeinde — Gutsbezirk — sich der bei Errichtung des Testamentes aufhält. falls hiernach unzuständig, die Benachrichtigung en Bürgermeisters — Gutsvorstehers — veranlassen.

inde:
wandtschaft, Schwägerschaft mit dem Erblasser sind Hinderungsgründe für rmeister — Gutsvorsteher —. In solchem Falle dem allgemeinen Vertreter hme des Testamentes übertragen.

ungsgründe im einzelnen?
hende oder frühere, aber nicht mehr bestehende Ehe,
schaft in gerader Linie (Eltern, Großeltern, entferntere Voreltern; Kinder, Enkel, entferntere linke),

schaft im zweiten Grade der Seitenlinie (voll- und halbbürtige Geschwister),
schaft in gerader Linie (Eltern, Großeltern, entferntere Voreltern, Kinder, Enkel, entferntere linke des Ehegatten; die Ehegatten von Eltern, Großeltern, entfernteren Voreltern, von Kindern, Kindern, entfernteren Abkömmlingen; auch nach Beendigung der Ehe),
schaft im zweiten Grade der Seitenlinie (voll- und halbbürtige Geschwister des Ehegatten; die in der voll- und halbbürtigen Geschwister).

en, daß zwei tunlichst vertrauenswürdige Zeugen bei der Errichtung des tes zugegen sind.
sen ebenso wie der Bürgermeister der Ehegatte des Erblassers sein.
sen sie nicht mit dem Erblasser wie unter Ziffer 2 verwandt oder ver- t sein.

sen, daß ein Dolmetscher zugegen ist, falls Erblasser der deutschen Sprache ichtig ist. Die Zuziehung eines Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn e Beteiligte, also Erblasser, Bürgermeister und die beiden Zeugen dieselbe sprache beherrschen.
Dolmetscher darf nicht der Ehegatte des Erblassers noch mit dem Erblasser er Ziffer 2 verwandt oder verschwägert sein.

ng des Testamentes mitnehmen:

he Vordrucke, } Sofort nachprüfen, ob
nschläge, } alles in diesem Ordner enthalten ist.
af
iegel

W. Bertelsmann Verlag KG Bielefeld

s heute aufgenommene	ent	Straße Nr.	der Erblasser)	19 (Jahr)	Bürgermeister — Hauptgemeindebeamter Vertreter des)
----------------------	-----	------------	----------------	-----------	---

Umschlag muß auf der Rückseite mit dem Amtssiegel zweimal
versiegeln werden

In diesem Ordner müssen folgende Vordrucke enthalten sein:

Vordruck 1	Nottestament eines Erblassers durch mündliche Erklärung	Bestell-Nr. 7/201
Vordruck 2	Nottestament eines Erblassers durch Übergabe einer Schrift	Bestell-Nr. 7/202
Vordruck 3	Gemeinschaftliches Nottestament von Eheleuten durch mündliche Erklärung	Bestell-Nr. 7/203
Vordruck 4	Gemeinschaftliches Nottestament von Eheleuten durch Übergabe einer Schrift	Bestell-Nr. 7/204
Vordruck 5	Nottestament einer Person oder gemeinschaftliches Nottestament von Eheleuten durch mündliche Erklärung oder Übergabe einer Schrift wenn die Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sind und ein Dolmetscher zugezogen wird	Bestell-Nr. 7/205
Vordruck 6	Mitteilung an das Amtsgericht über die Errichtung eines Nottestamentes	Bestell-Nr. 7/206
Vordruck 7	Umschlag für das Nottestament	Bestell-Nr. 7/207
Vordruck 8	Umschlag für die Übersendung des Nottestamentes an das Amtsgericht	Bestell-Nr. 7/208

Er satzvordrucke rechtzeitig nach bestellen!

W. Bertelsmann Verlag KG Bielefeld

In diesem Umschlag befindet sich das heute aufgenommene

Nottestament

(Beruf, Vor- und Zuname des oder der Erblasser)

wohnhaft in , Straße Nr.

, den 19

(Ort)

(Tag)

19

(Jahr)

(Bürgermeister — Hauptgemeindebeamter

Vertreter des)



W. BERTELSMANN VERLAG KG
BIELEFELD



Nr. 07 02 014 69*. Umschlag für das Nottestament

Der Umschlag muß auf der Rückseite mit dem Amtssiegel zweimal verschlossen werden

Absender:

An das Amtsgericht

Einschreiben!



W. BERTELSMANN VERLAG KG
BIELFELD



Nr. 07 02 015 69

Niederschrift

über die Errichtung eines Nottestamentes vor dem Bürgermeister, dem Hauptgemeindebeamten oder deren Vertreter

, den 19
(Ort) (Tag) (Jahr)

Gegenwärtig:

(Bürgermeister — Hauptgemeindebeamter — Vertreter des

1.

2.

als Zeugen.

Ich, der unterzeichnete

(Bürgermeister — Hauptgemeindebeamter — Vertreter des

(Vor- und Zuname) begab mich heute

auf Antrag zur Aufnahme eines Testamento in die Wohnung
(Ort)

(Straße) Nr. und zog als die beiden notwendigen Zeugen hinzu:

1. , aus
(Beruf, Vor- und Zuname) (Wohnort)

2. , aus
(Beruf, Vor- und Zuname) (Wohnort)

Ich traf hier an den — die —
(Beruf, Vor- und Zuname des Erblassers)

wohnhaft in , Nr.
(Ort) (Straße)

(Vor- und Zuname des Erblassers)

ist mir bekannt —
(Falls nicht zutrifft, streichen; siehe dann nächsten oder übernächsten Absatz)

ist mir bisher nicht bekannt, ich verschaffte mir aber Gewißheit über seine — ihre — Person dadurch,

daß
(z. B. daß Erblasser Ausweise oder andere wichtige Urkunden zur Einsichtnahme vorlegt oder daß Erblasser von dritten
bekannten Personen vorgestellt wird)

ist mir bisher nicht bekannt, ich konnte mir auch nicht volle Gewißheit über seine — ihre — Person verschaffen, gleich-
wohl wünschte er — sie — aber die Aufnahme des Testamento und legte mir als Unterlagen für die Feststellung
seiner — ihrer — Person vor

Weder ich, der unterzeichnete
 (Bürgermeister — Hauptgemeindebeamter — Vertreter des

noch die unterzeichneten Zeugen sind mit dem — der — Erblasser verheiratet oder verheiratet gewesen, noch
 mit ihm — ihr — in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert.

Der — Die — Erblasser..... ist bei vollem Bewußtsein.

Seine — Ihre — Besorgnis, daß er — sie — früher sterben werde, als ihm — ihr — die Errichtung eines Testaments
 (Falls diese eine Voraussetzung nicht vorliegt, streichen; siehe dann nächsten Absatz)

vor einem Richter oder Notar möglich sei, ist mit Rücksicht auf den Zustand des — der — Erblasser..... begründet.

Seine — Ihre — Ansicht, daß sein — ihr — Aufenthaltsort infolge außerordentlicher Umstände derart abgesperrt
 (Falls keine Absperrung vorliegt, streichen; siehe dann vorhergehenden Absatz)

sei, daß die Errichtung eines Testamente vor einem Richter oder Notar nicht möglich oder erheblich erschwert sei,
 entspricht den Tatsachen, weil

(kurze Schilderung der Absperrung)

..... bat um Aufnahme seines — ihres —
 (Vor- und Zuname des Erblassers)

Testamentes und erklärte hierauf mündlich als seinen letzten Willen folgendes:

(Hier folgen die Erklärungen des Erblassers)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....